

Sitzung vom 3. März 1999

419. Anfrage (Separate Schulklassen für deutsch- und fremdsprachige Kinder)

Die Kantonsrätinnen Esther Arnet, Dietikon, Bettina Volland und Anna Guler, Zürich, haben am 7. Dezember 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Forderungen wie jene nach separaten Schulklassen für deutsch- und fremdsprachige Kinder sind kurzsichtig, übereilt und werden dem Problem in keiner Weise gerecht! Solche unzulässig vereinfachenden Scheinlösungen finden in einer allgemeinen Besorgnis über die Qualität der Schule ihren Nährboden. Schulkinder mit fremder Muttersprache sind aber ein Dauerphänomen in unserem Bildungswesen, das nach innovativen und langfristigen Konzepten verlangt. Dazu stellen wir folgende Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung die Idee der Einteilung von Volksschulklassen nach sprachlichen Kriterien (separate Klassen für Kinder deutscher Muttersprache)?
2. Welche Rechtsgrundlagen bestehen für die Einrichtung separater Klassen? Werden sie von den Schulgemeinden eingehalten? Wie werden sie kontrolliert, und was unternimmt der Kanton, falls sich eine Gemeinde nicht an diese Grundlagen hält?
Teilt die Regierung die Einschätzung, dass damit Sinn und Geist der Volksschule, nämlich Chancengleichheit, Integration und gleiche Schulung für alle, unbesehen von Herkunft und sprachlichem Hintergrund, verletzt wird?
4. Welche kompensatorischen Massnahmen sind vorgesehen, um Schulgemeinden mit besonders schwierigen Verhältnissen (soziale Struktur, sprachliche Probleme usw.) zu unterstützen oder zu entlasten?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Esther Arnet, Dietikon, Bettina Volland, und Anna Guler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

A. Eine Einteilung von Volksschulklassen nach Deutschkenntnissen und die Führung separater Klassen für Kinder deutscher Muttersprache erweist sich aus drei Gründen als ungeeigneter Lösungsvorschlag: Erstens würden sich dadurch die Probleme der etwas tieferen durchschnittlichen Schulleistungen an Schulen mit sehr hohen Migrantenanteilen gesamthaft noch verschärfen. Kinder mit anderer Muttersprache und geringeren Fähigkeiten in der deutschen Sprache hätten schlechtere Voraussetzungen, um diese Sprache zu erlernen, weil sie in getrennten Klassen wenig sprachliche Anregungen von Gleichaltrigen erhalten. Ihre späteren Chancen an weiterführenden Schulen oder in der Berufsausbildung würden nochmals sinken. Für die Kinder deutscher Muttersprache liesse sich durch Klassen für Deutschsprachige nur wenig gewinnen, da diese auch in Schulen mit hohen Anteilen an Kindern ausländischer Herkunft nur geringe Leistungsrückstände aufweisen. Zweitens widerspricht die Führung von getrennten Klassen den Grundsätzen der Zürcher Volksschule als einer gemeinsamen Einrichtung für alle Kinder, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Schicht, Sprache und Religion. Damit legt die Volksschule ein wesentliches Fundament für die Integration aller Bevölkerungsgruppen in die Gesellschaft und für den sozialen Zusammenhalt. Drittens gibt es sinnvollere und in der Praxis erprobte Lösungen als Antwort auf die Leistungsprobleme an Schulen mit hohen Migrantenanteilen, wie sie nachfolgend (lit. B) beschrieben werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen (Volksschulgesetz [VSG], LS 412.11, und Volksschulverordnung [VVO], LS 412.111) gehen vom Grundsatz des gemeinsamen Unterrichts (§ 1 VSG) aus. Gemäss Leitbild zum Lehrplan steht die Volksschule allen Kindern offen, ohne Unterschied des Geschlechts, der Konfession und der Herkunft. Auf gesetzlicher Ebene finden sich keine Bestimmungen, welche die Führung von konfessionell getrennten, geschlechtergetrennten Abteilungen oder von getrennten Klassen für deutsch- und fremdsprachige Schülerinnen möglich machen würden. Die einzige Ausnahme für eine Abweichung vom Grundsatz der einheitlichen Schulung ist in § 71 VSG enthalten, der in Verbindung mit § 1 VVO und § 4 Sonderklassenreglement (LS 412.13) für Kinder mit besonderen Bedürfnissen besondere Klassen zulässt. In Gemeinden oder Quartieren, die einen hohen Ausländeranteil aufweisen, besteht die Möglichkeit, Sonderklassen E einzurichten, wobei

diese als Übergangslösung dienen mit dem Ziel, neu zugezogene fremdsprachige Schülerinnen und Schüler während eines Jahres auf die Regelklasse vorzubereiten. Die Errichtung weiterer Arten von Sonderklassen bedarf der Bewilligung des Erziehungsrates (vgl. §71 VSG in Verbindung mit §1 und §4 Sonderklassenreglement), der sich an den genannten Grundsätzen orientiert.

Der Bildungsdirektion sind keine Schulgemeinden bekannt, die nach Deutschkenntnissen getrennte Klassen führen. Für die Aufsicht über das Schulwesen der Schulgemeinden sind in erster Linie die Bezirksschulpflegen zuständig. Sie schreiten ein, wenn Schulgemeinden getrennte Klassen führen. Ebenfalls intervenieren würde die Bildungsdirektion, wenn sie entsprechende Informationen erhielte. Nach Sprachkenntnissen oder Muttersprache getrennte Klassen widersprechen dem Sinn und Geist der Volksschule; sie werden aus diesen Gründen abgelehnt.

B. Die Probleme in Schulen mit besonders schwierigen Verhältnissen – sehr hohe Anteile an Kindern aus bildungsfernen und anderssprachigen Familien – sind ernst zu nehmen. Gemäss den von der Bildungsdirektion in Auftrag gegebenen Evaluationsstudien an der Sekundarstufe I und an der Primarschule sind an solchen Schulen negative Wirkungen auf die durchschnittlichen Leistungen in einem Ausmass festzustellen, das weder zu vernachlässigen noch zu dramatisieren ist. Diese negativen Wirkungen gilt es durch geeignete Massnahmen möglichst zu kompensieren. Seit längerem bestehen Massnahmen, um die Einschulung und den Deutschwerb bei Kindern anderer Muttersprache zu unterstützen (Sonderklassen E, Deutschunterricht für Fremdsprachige, Integrationskurse für 15–20-Jährige). Die Bildungsdirektion und der Erziehungsrat bewilligen besonders belasteten Gemeinden Klassen, die kleiner sind als der kantonale Durchschnitt. Seit 1996 führt die Bildungsdirektion im Auftrag des Erziehungsrats ein Projekt «Qualität in multikulturellen Schulen» (QUIMS) durch, mit dem Ziel, wirksame pädagogische und schulorganisatorische Strategien und Mittel an solchen Schulen zu entwickeln, um das Leistungsniveau zu steigern und die Chancen aller dort zur Schule gehenden Kinder zu verbessern. Eine Auswertung innovativer Schulprojekte und der wissenschaftlichen Literatur ergibt drei wirksame Strategien:

1. Eine Steigerung der Leistungsförderung im Unterricht: Das Leistungsniveau lässt sich steigern, wenn der Unterricht alle – leistungsfähigere und -schwächere, mehr oder weniger gut deutsch sprechende Kinder – möglichst intensiv und individuell fördert. Schulorganisatorisch kann dies durch den Einsatz von Begleitlehrkräften in belasteten Klassen unterstützt werden, wie dies Versuche in Zürich und Dietikon zeigen.

2. Besserer Einbezug und bessere Mitwirkung der Eltern: Wenn Schulen mit niederschwelliger und regelmässiger Elterninformation und -bildung auch bildungsferne und fremdsprachige Eltern besser dafür gewinnen, ihre Kinder im Lernen zu unterstützen, beeinflusst dies den Lernerfolg der Kinder positiv. Die aktive Mitarbeit von Kulturvermittlerinnen und -vermittlern aus den grösseren Migrantengruppen kann viel dazu beitragen, dass diese Zusammenarbeit mit den Eltern gelingt.

3. Eine Vermehrung der vor-, neben- und ausserschulischen Lernanregungen: Die Schule kann den Lernerfolg der Kinder aus bildungsfernen Familien verbessern helfen, wenn sie zusätzliche Lernsituationen vermittelt oder anbietet. Zu solchen Angeboten zählen etwa Spielgruppen im Kleinkindalter, Aufgabenbetreuung, Freizeitkurse, Tagesbetreuung und Freiwilligeneinsätze.

Die Bildungsdirektion plant eine zweite Phase des Projekts QUIMS in den nächsten drei Jahren. Dabei will sie die gewonnenen Erkenntnisse allen betroffenen Schulen zur Verfügung stellen. Sie will in 15 der Schulen, die am meisten betroffen sind, Entwicklungsprojekte unterstützen, die sich an den genannten Strategien orientieren. Die Projekte in diesen Schulen sollen evaluiert werden. Ziel ist es, ein Modell zu erhalten, mit dem alle multikulturellen Schulen im Kanton ihre Qualität sichern können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

Hirschi